

An:
sigrid.maurer@gruene.at
august.woeginger@parlament.gv.at
Justizsprecherin agnes.prammer@gruene.at
Justizsprecherin michaela.steinacker@parlament.gv.at
Justizsprecherin selma.yildirim@spoe.at
Justizsprecher harald.stefan@parlament.gv.at
Justizsprecher johannes.margreiter@neos.eu

Digital Society
Graben 17/10
1010 Wien

+43 1 314 40-0
Info@DigiSociety.at

Wien, 16.09.20

Betreff: Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmen-gesetz geändert werden (826/A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die **Digital Society** ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein. Wir beschäftigen uns mit den Auswirkungen von Veränderungen durch die digitale Transformation auf die Gesellschaft, analysieren diese gemeinsam mit Experten und erarbeiten politische Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Probleme.

Obwohl der Antrag keine direkte Beziehung zu Problemstellungen der Digitalisierung hat, möchten wir auf Grund der darin enthaltenen grundrechtlichen Problematiken unsere Analysen und Vorschläge übermitteln. Sollte künftig der verpflichtende Einsatz der Corona-App geplant werden, so stellen wir gerne unser technisches und juristisches Fachwissen zur Verfügung.

Zu §1 COVID-19-MG

In §1 Abs 5 Z 4 wird der Begriff "*Präventionskonzepte*" verwendet, aber nicht weiter definiert bzw. keine Vorgaben dazu gemacht. Unklar ist, ob die Konzepte behördlich zu genehmigen oder wenigstens anzuzeigen sind, welche Vorgaben solche Konzepte einzuhalten haben, wie die Geeignetheit solcher Konzepte zu prüfen ist und wie die Umsetzung der Konzepte zu überwachen ist.

Sollen Vorgaben für Präventionskonzepte wie bisher rein in der VO geregelt werden, so muss dies im Maßnahmengesetz festgehalten werden. Daher sollte ein Absatz im §1 wie folgt lauten:

"Die näheren Vorgaben für die **Ausgestaltung von Präventionskonzepten** sind in der Maßnahmen-verordnung zu regeln. Eine behördliche Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung ist vorzusehen."

Anmerkung: die derzeit bestehende COVID-19-Lockerungsverordnung statuiert eine behördliche Vorab-Kontrolle der Konzepte nur für Veranstaltungen und Messen in Form der behördlichen Genehmigung, jedoch nicht für den Betrieb von Sportstätten oder für außerschulische Jugendberziehung. Dies stellt mMn eine Lücke dar. Hier wäre es ratsam, zumindest die Möglichkeit einer **Vorabkontrolle** durch die Behörde durch eine **Anzeigepflicht** der Präventionskonzepte vorzusehen.

Die in Abs 5 und 6 definierten Begriffe "*Auflagen*" und "*Voraussetzungen*" werden **nicht ganz konsistent** angewendet. Eine *Voraussetzung* ist eine Bedingung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein muss. Eine *Auflage* hingegen ist eine Bedingung, die zu Beginn und während einer Zeitspanne erfüllt sein muss.

"*Art und Zweck der Nutzung von Orten*" (Abs 6) muss während der Nutzung erfüllt sein und ist daher besser als Auflage zu bezeichnen.

Beispiel: Eine *Voraussetzung* wäre beispielsweise das Vorliegen eines behördlich genehmigten Präventionskonzepts vor Aufnahme des Betriebs. Die *Auflage* dazu wäre die Einhaltung dieses Konzepts während des Betriebs.

In der vorliegenden Fassung bringt die Verwendung des Begriffs "*Voraussetzung*" keinen erkennbaren Mehrwert. Es sollte daher durchgehend nur der Begriff "*Auflage*" verwendet werden. Der Abs 6 wäre dann unter den Auflagen im Abs 5 als "*Beschränkungen der Art oder des Zwecks der Nutzung von Orten*" zu verschieben.

Die Phrase "*das Betreten und das Befahren*" sollte - auch im restlichen Text des Gesetzes - besser als "*das Betreten und/oder Befahren*" formuliert werden, da dies die logische Beziehung besser zum Ausdruck bringt und auch **näher am allgemeinen Sprachgebrauch** liegt.

In Abs 5 Z 3 sollte **ergänzt** werden: "*sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen zur Senkung der Personendichte*", um klarzustellen, welche Art von Maßnahmen für diese Art der Auflagen geeignet sind, ohne aber andere Maßnahmen auszuschließen.

Zu §§4 und 5 COVID-19-MG

Der Begriff "*privater Wohnbereich*" ist ungenau. Hier ist zwischen "*fremdem*" und "*eigenem privater Wohnbereich*" zu unterscheiden, was hinsichtlich der Ausnahmen

wichtig ist. Es sollte daher genauer von "**eigenem privaten Wohnbereich**" gesprochen werden, wenn es um die Ausgangsbeschränkungen geht.

Eine wichtige Maßnahme zur Einschränkung von Übertragungskontakten ist die **Unterbindung von Kontakten zu haushalts- bzw. familienfremden Personen** wie Freunden. Dies wäre als Betretungsverbot von fremden Haushalten, also von "fremdem privaten Wohnbereich" in der Verordnung zu formulieren. Jedoch legt die Definition in §1 Abs 3 fest, dass "*bestimmte Orte*" nicht den privaten Wohnbereich und damit auch nicht "*fremden privaten Wohnbereich*" umfassen kann. Es ist daher nicht möglich, in der VO ein Betretungsverbot für fremde private Wohnbereiche auszusprechen, da dies nicht vom §4 iVm §1 Abs 3 gedeckt ist.

Es müsste daher der §1 Abs 3 genauer mit "*Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des eigenen privaten Wohnbereichs.*" spezifiziert werden, sodass ein Betretungsverbot für fremden privaten Wohnbereich in der Verordnung ausgesprochen werden kann.

Weiters stellt das Verbot, die eigene Wohnung zu verlassen, keine juristisch geeignete Maßnahme dar, das **Betreten von fremden Wohnungen zu verhindern**. Es besteht eine Lücke, und zwar vornehmlich in der Situation, wenn eine Person zum Zweck des Spazierengehens die Wohnung zulässigerweise verlässt, sich jedoch beim Spazierengehen umentscheidet und dann Freunde in deren fremden Wohnung besucht. Ein solcher Fall darf nicht durch Analogie oder komplizierte Logik mit Strafen bedacht werden, da mit Strafe bedrohte Bestimmungen aus grundrechtlicher Sicht einfach und klar formuliert sein müssen.

Um hier einen **Lückenschluss** zu erreichen, könnte beim Wegfallen des Zwecks eine sofortige Rückkehrpflicht in die eigene Wohnung statuiert werden.

Einschub: Der Begriff "*Zweck*" ist hier mMn nicht ganz passend. Besser wäre "*Grund*" bzw. "*Begründung*". Das Ende von §5 Abs1 sollte dann lauten: "*... dass das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur mit bestimmter Begründung zulässig ist.*". Abs 2 sollte mit "*Gründe gemäß Abs. 1, ...*" beginnen.

§5 Art 3 könnte somit lauten: "*Entfällt der Grund zum Verlassen der Wohnung, so ist diese umgehend wieder aufzusuchen. Ein Aufsuchen von nicht durch die Ausnahmen zugelassen Orten wie etwa fremdem privaten Wohnbereich ist jedenfalls unzulässig.*"

Als weitere Alternative wäre ein Verbot des Aufsuchens von fremdem privatem Wohnbereich explizit in §4, beispielsweise als Abs 1 Z 3 "*fremdem privatem Wohnbereich*" einzufügen, welches dann in der VO ausgesprochen werden kann.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die **Problematik der Obdachlosen** hinzuweisen, bei denen fraglich ist, ob sie einen "*eigenen privaten Wohnbereich*" haben. Solange sie sich im Freien aufhalten, sind sie pragmatisch gesehen von der Ausnahme des §5 Abs 1 Z 5 erfasst. Befinden sie sich in sozialen Einrichtungen, gelten die dortigen Regelungen. Daher ist hier eine explizite Regelung nicht zwingend notwendig. Eventuell genügt es, in den Erläuterungen diesbezüglich eine entsprechende Klarstellung anzubringen.

Zu §15 Abs 5 Epidemiegesetz und §9 Abs 1 COVID-19-MG

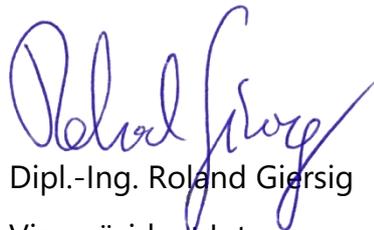
Die Formulierung "... *sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen...*" ist wegen fehlender (richterlicher) Kontrolle willkürgefährdet, damit überschießend und grundrechtswidrig und muss daher entsprechend eingeschränkt werden. Die Formulierung könnte lauten "... *sowie in alle für die Kontrolle der Einhaltung zweckdienlichen Unterlagen wie Präventionskonzepte, Schulungsunterlagen, Protokolle, Video- und Zeitaufzeichnungen Einsicht zu nehmen...*". Damit wäre klargestellt, dass keine sonstigen Geschäftsdokumente oder gar einer Geheimhaltungspflicht unterliegenden Dokumente gemeint sind. Für Einsichtnahme in sensible Dokumente wäre es sinnvoll, eine entsprechende zweistufige Vorgehensweise unter Einschaltung einer unabhängigen Kontrollinstanz vorzusehen, sodass bei entsprechendem Verdacht eine Einsichtnahme unter Einhaltung des Grundrechts auf einen gesetzlichen Richter möglich ist.

Schluss

Es steht außer Frage, dass es zum Teil einschneidender, aber dennoch grundrechtskonformer Maßnahmen bedarf, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Dieser Gesetzesantrag stellt einen wichtigen Schritt dazu dar.

Wir hoffen, mit diesen Kommentaren einen wertvollen Beitrag dazu geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Roland Giersig

Vizepräsident Interessensvertretung

Digital Society

Link zu unseren Stellungnahmen: <https://digi-society.ngo/stellungnahmen/>